

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

für den Erwerb der Lizenzstufe Trainer*in C
Sportklettern Leistungssport

Stand: 15.12.2025

Ressort Bildung DAV

Inhalt

Teil I	Zulassung, Dauer, Gliederung, Organisation der Ausbildung	4
1.1	Zulassung zur Ausbildung	4
1.2	Dauer der Ausbildung	4
1.3	Gliederung der Ausbildung	4
1.4	Organisation der Ausbildung	5
1.4.1	Fernstudium	5
1.4.2	Zeitraum zwischen Lehrgang 1 und Lehrgang 2	5
Teil II	Ausbildungsordnung	6
Teil III	Prüfungsordnung	8
3.1	Prüfungskommission	8
3.2	Zulassung zu den Prüfungen	8
3.3	Einteilung der Prüfungen	8
3.3.1	Prüfungen im LG 1	8
3.3.2	Prüfungen im LG 2	9
3.4	Prüfungsanforderungen im LG 2	10
3.4.1	Technikdemonstration	10
3.4.2	Lehreignung	11
3.5	Bewertung der Prüfungsleistungen	11
3.6	Nichtbestehen der Prüfungen	12
3.6.1	Nichtbestehen der Prüfungen im LG 1	12
3.6.2	Nichtbestehen der Prüfungen im LG 2	12
3.7	Wiederholung der Prüfungen	12
3.7.1	Wiederholung der Prüfungen im LG 1	12
3.7.2	Wiederholung der Prüfungen im LG 2	13
3.8	Erkrankung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten	13
3.8.1	Krankheitsbedingte Prüfungsabsage	13
3.8.2	Versäumnis aus nicht krankheitsbedingten Gründen	13
3.8.3	Neufestsetzung von Prüfungsterminen	13
3.8.4	Versäumte Prüfungsteile	13
3.8.5	Prüfungsbelehrung	13
3.9	Lizenzordnung	14
3.9.1	Lizenzwerb	14
3.9.2	Lizenzverlängerung / Fortbildung	14
3.9.3	Verlängerung ungültig gewordener Lizenzen	14
3.9.4	Verfall von Lizenzen	14
3.9.5	Aberkennung von Lizenzen	14
3.9.6	Anerkennung anderer Ausbildungen	14

Teil IV Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung	15
---	-----------

Teil I Zulassung, Dauer, Gliederung, Organisation der Ausbildung

1.1 Zulassung zur Ausbildung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:

1. Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Mitgliedschaft in einer Sektion des Deutschen Alpenvereins (DAV) oder in einem Verein mit Sonderabkommen (Gastverband)
3. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs in Erste Hilfe (neun Unterrichtseinheiten á 45 min, nicht älter als 2 Jahre).
4. Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in folgenden kletterspezifischen Sachgebieten:
 - Trainer*in- und/ oder Wettkampferfahrung sowie Erfahrungen im Leistungsklettern
 - für den Lehrgang 1 - Beherrschen des VIII. Schwierigkeitsgrades (UIAA) an künstlichen Anlagen oder Boulderniveau min. 6c FB oder Lauf auf der Normroute Speed – Herren unter 15s und Damen unter 20s
 - fundierte theoretische und praktische Kenntnisse im Umgang mit Kletterausrüstung, Sicherungsmaterialien und Sicherungstechniken für mindestens zwei funktionell unterschiedlichen Geräte (Halbautomaten)

Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet das Ressort Bildung des DAV nach Beurteilung der eingereichten Zulassungsunterlagen.

1.2 Dauer der Ausbildung

Die Gesamtdauer der Ausbildung umfasst einschließlich der Prüfung mindestens 120 Unterrichtseinheiten (UE), die sich auf zwei Lehrgänge (LG 1 und LG 2) und auf das Fernstudium verteilen. Die Anzahl der tatsächlichen Unterrichtseinheiten wird jeweils in der aktuell gültigen Konzeption festgelegt.

1.3 Gliederung der Ausbildung

Die Ausbildung ist grundsätzlich in zwei Lehrgänge unterteilt und findet durchwegs in künstlichen Kletteranlagen statt. Lehrgang 1 umfasst einschließlich der Prüfung sowie der An- und Abreise 7 Tage. Lehrgang 2 als Ausbildungs- und Prüfungslehrgang umfasst einschließlich An- und Abreise 7 Tage.

1.4 Organisation der Ausbildung

In den zwei Lehrgängen werden sowohl theoretische als auch praktische Ausbildungsinhalte von mindestens 135 Lerneinheiten (LE) vermittelt bzw. geprüft. Eine LE umfasst 45 Minuten. Die mindestens 135 LE verteilen sich wie folgt:

Lehrinhalte	LG 1	LG 2
Fernstudium	4 LE	4 LE
Theorie	21 LE	21,5 LE
Praxis	39 LE	33 LE
Prüfungen	4 LE	8,5 LE
Gesamt	mind. 68 LE	mind. 67 LE

1.4.1 Fernstudium

Für die Vorbereitung der Teilnehmer*innen auf die Lehrgänge 1 und 2 werden durch das Ressort Bildung Unterlagen, Literaturhinweise und E-Learnings für ein selbständiges Fernstudium zu bestimmten Themen zur Verfügung (Download) gestellt.

Die Themen und Inhalte des Fernstudiums sind anhand der Unterlagen und des E-Learnings bis zum Beginn des jeweiligen Lehrgangs vorzubereiten. Die Inhalte des Fernstudiums bilden die verbindliche Grundlage für verschiedene Ausbildungsthemen in den Lehrgängen sowie bei den Prüfungen.

1.4.2 Zeitraum zwischen Lehrgang 1 und Lehrgang 2

In dem zwischen LG 1 und LG 2 liegenden Zeitraum ergänzen und erweitern die Teilnehmer*innen selbständig ihre erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in folgenden Bereichen:

Verbesserung der sportpraktischen Fertigkeiten/ Grundlagen

- Klettertechnik und Klettertaktik
- Angewandte Methodik für die Wettkampfdisziplinen Lead, Speed, Bouldern
- Sicherungspraxis mit unterschiedlichen Sicherungsgeräten (Halbautomaten)

Vertiefung der theoretischen Grundlagen

- Bewegungslehre der Wettkampfdisziplinen Lead, Speed, Bouldern
- Trainingslehre – Training von Kindern
- Grundlegendes Verständnis der RTK
- Wettkampfglement
- Sicherungstheorie
- Didaktik-Methodik zur Gestaltung eines Leistungssportlichen Trainings

Teil II Ausbildungsordnung

Die Ausbildungsinhalte der zwei Lehrgänge verteilen sich wie nachfolgend aufgeführt. Die genaue Auflistung, Ausgestaltung und Anordnung der Inhalte wird im jeweiligen Konzept festgelegt.

Inhalte Lehrgang 1
Lehrgangseröffnung, Zwischenbilanz, Lehrgangsabschluss
PSA, Sicherungstheorie -Grundlagen für einen sicheren Trainingsbetrieb, Betreuung und Organisation von Kindergruppen
Methodik und Didaktik, Grundlagen der Unterrichtsgestaltung, Trainer*innenrolle, Lehraufgaben, Lehrübung
Umgang mit Diskriminierung und sexualisierter Gewalt
Grundlagen der Kommunikation, Feedback geben und Korrigieren
Trainingslehre – Schwerpunkt Kinder
Grundlagen zur Planung, Organisation und Durchführung eines leistungsorientierten Trainings
Aktuelles Technikleitbild Wandklettern, Übungen zur Verbesserung des persönlichen Könnens, Standardboulder
Taktiktraining für Kinder
Beweglichkeitstraining im Kindesalter
Rechts- und Versicherungsfragen (E-Learning)
Krisenmanagement (E-Learning)
Prüfungen - Persönliches Können (Leistungsprüfung), Sicherheitskompetenz

Inhalte Lehrgang 2
Lehrgangseröffnung, Zwischenbilanz, Lehrgangsabschluss
Trainingslehre, LTAD, Rahmentrainingskonzeption, Training der Kraft-/Ausdauer an der Wand, Grundlagen für ein Schnellkrafttraining
Motorisches Grundlagentraining im mittleren Kindesalter
Athletiktraining im Kinder- und Jugendbereich
Methodik, Lehrübung
Soziale und Physische Fähigkeiten im Leistungssport
Angewandte Regelkunde
Fördersysteme und Talent
Wdh. und Vertiefung des Technikleitbilds Wandklettern
Vorbereitungszeit - Lehrprobe, Technikprüfung
Prüfungen - Persönliches Können (Technikdemonstration im Standardboulder), Lehreignung (Methodik) und Sicherheitskompetenz
Individuelle Feedbackgespräche

Teil III Prüfungsordnung

3.1 Prüfungskommission

Die Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen. Die Prüfungskommission besteht wenigstens aus einem, jedoch in der Regel aus zwei in dem jeweiligen Ausbildungslehrgang eingesetzten Mitglied oder Mitgliedern des Bundeslehrteams Sportklettern. In der Regel sind es die Ausbilder und Ausbilderinnen des Lehrgangs.

Der Prüfung kann die Leitung oder ein benannter Vertreter bzw. eine Vertreterin des Ressorts Bildung aus der Bundesgeschäftsstelle des DAV beiwohnen.

Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg.

3.2 Zulassung zu den Prüfungen

Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer

- die Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung (vgl. Teil I Abschnitt 1.1) erfüllt sowie
- in vollem Umfang, aktiv und erfolgreich an den Lehrveranstaltungen teilgenommen hat

3.3 Einteilung der Prüfungen

3.3.1 Prüfungen im Lehrgang 1

Im Lehrgang 1 finden Prüfungen in folgenden Bereichen statt:

- Leistungsprüfung in einer der drei Wettkampfdisziplinen (Lead, Speed, Bouldern)
- Prüfung der Sicherheitskompetenz

Leistungsprüfung

Die Leistungsprüfung des persönlichen Könnens in einer der drei Wettkampfdisziplinen findet an einer künstlichen Kletteranlage statt. Für die Prüfung ist ein Zeitrahmen von ca. zwei Stunden (120 Minuten) inklusive Aufwärmen vorgesehen.

Anforderungen für die Disziplin Lead:

Von den Teilnehmern*innen wird gefordert, den VIII. Schwierigkeitsgrad (UIAA) im Sportklettern zu beherrschen. Dafür müssen zwei von vier vorgegebenen Kletterrouten mindestens im VIII. Schwierigkeitsgrad (UIAA) im Begehungsstil OnSight/ Flash geklettert werden. Den Teilnehmern*innen stehen hierfür insgesamt vier Versuche zur Verfügung.

Anforderungen für die Disziplin Bouldern:

Von den Teilnehmern*innen wird gefordert, den Schwierigkeitsgrad FB 6c im Bouldern zu beherrschen. Dafür müssen vier von sechs vorgegebenen Bouldern (mit unterschiedlichem Anforderungsprofil) mindestens im Schwierigkeitsgrad FB 6c geklettert werden. Den Teilnehmenden stehen hierfür insgesamt sechs Versuche zur Verfügung. Während der Prüfung dürfen die vorgegebenen Boulder von den Teilnehmenden nicht getestet/eingeübt werden.

Anforderungen für die Disziplin Speed:

Von den Teilnehmer*innen wird gefordert in einer bestimmten Zeit die Normroute im Speed (15m) nach aktuellem nationalem Reglement zu laufen. Hierbei müssen die Damen einen gültigen Lauf/Race in unter 20 Sekunden auf der Normroute absolvieren. Für die Herren gelten hierbei dieselben Regeln, jedoch müssen sie in unter 15 Sekunden einen gültigen Lauf/Race absolvieren. Den Teilnehmern*innen stehen hierfür insgesamt zwei Versuche zur Verfügung.

Sicherheitskompetenz

Von Beginn an und während der gesamten Ausbildung (beinhaltet LG 1 und LG 2) beobachten und überprüfen die Ausbilder*innen das Sicherheitsbewusstsein und das Sicherungsverhalten der Teilnehmenden.

Es müssen zwei Halbautomaten beherrscht werden. Für weitere handelsübliche Geräte soll das korrekte Handling bekannt sein. Werden deutliche Mängel beim Sicherungsverhalten gezeigt, so ist von den Ausbildern*innen darauf hinzuweisen, dass dies zum Ausschluss von der weiteren Ausbildung führen kann.

Im Sinne von Risikomanagement kann einer/einem Teilnehmer*in auch während eines Lehrgangs die weitere Teilnahme verweigert werden, wenn auf Grund mangelhafter Sicherheitskompetenz beim Sichern des/der Kletterpartners*in oder beim eigenen Klettern Gefahr für Leib und Leben der anderen Teilnehmenden bzw. für sich selbst befürchtet werden muss. In diesem Fall muss der gesamte Lehrgang zu einem späteren Zeitpunkt, frühestens jedoch nach sechs Monaten, wiederholt werden.

3.3.2 Prüfungen im Lehrgang 2

Im Lehrgang 2 finden Prüfungen in folgenden Bereichen statt:

- Technikdemonstration (Standardboulder)
- Lehreignung (Lehrprobe)

Die Prüfungsthemen werden im Prüfungslehrgang an die Teilnehmer*innen ausgegeben und besprochen.

Zusätzlich wird die Sicherheitskompetenz der Teilnehmer*innen im gesamten Lehrgang beobachtet und beurteilt. Treten bei einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer im Lehrgang 2 Defizite in der Sicherheitskompetenz auf, kann dies zum Ausschluss vom Lehrgang führen (siehe Punkt 3.3.1).

3.4 Prüfungsanforderungen im Lehrgang 2

3.4.1 Technikdemonstration

Technikdemonstration

Bei der Prüfung muss der Teilnehmer/ die Teilnehmerin zeigen, dass er/ sie die Merkmale des Technikleitbildes gut praktiziert und ausreichend Kletterpraxis hat.

Die Technikdemonstration erfolgt an einem definierten oder gebauten Boulder (Standardboulder) welcher mindesten im oberen VII. Schwierigkeitsgrad (UIAA) sturzfrei – in technisch exakter Form durchstiegen werden muss. Bewertet wird das Demonstrieren der im Boulder vordringlich notwendigen Bewegungsmerkmale. Die Prüfungskriterien für die Technikdemonstration müssen den Teilnehmer*innen vor der Prüfung bekannt sein.

Die Reihenfolge der Teilnehmer/Teilnehmerinnen wird ausgelost.

Anforderungen an den Standardboulder:

- Senkrechte bis überhänge Wand
- Mindestens 16 Züge
- Mindestens im oberen VII. Schwierigkeitsgrad (UIAA) oder 6b+ (FB)
- Der Boulder darf keine Verschneidung oder Kamin aufweisen

Kriterien für die Technikdemonstration

Phase	Bewegungsmerkmale
Vorbereitungsphase	Entkoppeln: - Arme und Rumpf bleiben ruhig - Beine laufen an und spreizen aus
	Nachgeben und Belasten: - Nachgeben am langen Arm - Belasten des Griffes in die richtige Richtung
	Präzises Treten: - Mit Blick zum Tritt treten - Mit der Fußspitze aufs erste Mal Treten - Entlastet treten durch seitliche Hüftverschiebung - In kleinen Schritten und unter dem Körper anlaufen (im Bereich des Lots der Haltehand) - Exaktes Einpassen in die Tritte - Mit „tiefer Ferse“ antreten
Hauptphase	Hüfte verschieben und Aufstehen: - Zweigeteilte Hüftbewegung durch das Verschieben der Hüfte über einen Fuß und darauffolgende Hubarbeit - Knie kommt dabei vor die Fußspitze - Greifhand unterstützt möglichst lange - Weitergreifen in einem Zug - aufs erste Mal greifen - Aktive Hüftauslösung - Aktives Ziehen am Tritt - Zwischen den Tritten verspannen und über die Tritte gehen
	Unterstützende Greifhand: Greifhand bleibt lang am Griff und unterstützt
Endphase	Stabilisieren

3.4.2 Lehreignung

Die Überprüfung der Lehreignung erfolgt anhand einer ca. 20-minütigen Lehrprobe. Für die Vorbereitung der Lehrprobe steht den Teilnehmenden im Rahmen des Lehrgangs ein ausreichendes Zeitfenster zur Verfügung.

Bei der Lehrprobe hat die/ der Teilnehmer*in zu zeigen, dass er/ sie das zugeloste Thema methodisch strukturiert vermitteln und demonstrieren sowie die Teilnehmenden bei realem Können zielführend korrigieren kann.

3.5 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die einzelnen Prüfungen (Persönliches Können und Lehreignung) werden mittels der Bewertungen „bestanden“ (B) und „nicht bestanden“ (NB) gemäß der in Abschnitt 3.4 aufgeführten Prüfungsanforderungen beurteilt.

3.6 Nichtbestehen der Prüfungen

3.6.1 Nichtbestehen der Prüfungen im LG 1

Der Lehrgang gilt als „nicht bestanden“, wenn eine der aufgeführten Prüfungen mit „nicht bestanden“ (NB) bewertet worden ist:

- Leistungsprüfung im Sportklettern
- Sicherheitskompetenz

Bei Nichtbestehen einer Prüfung oder mehreren Prüfungen ist der jeweilige Prüfungsteil zu wiederholen. Die Prüfungen müssen innerhalb von zwei Jahren nach Antritt der Ausbildung erfolgreich abgeschlossen werden! Wenn nach zwei Jahren ein oder mehrere Prüfungsteile offen oder nicht bestanden (NB) sind, ist der gesamte Ausbildungslehrgang zu wiederholen.

3.6.2 Nichtbestehen der Prüfungen im LG 2

Der Lehrgang 2 gilt als „nicht bestanden“, wenn mindestens einer der zwei Prüfungsteile

- Technikdemonstration
- Lehreignung (Lehrprobe)

mit „nicht bestanden“ (NB) bewertet worden ist. Des Weiteren gilt der Lehrgang 2 als nicht bestanden wenn bei einer/ einem Teilnehmer*in Defizite in der Sicherheitskompetenz auftreten (siehe Punkt 3.3.1).

3.7 Wiederholung der Prüfungen

3.7.1 Wiederholung der Prüfungen im LG 1

Bei Nichtbestehen der Leistungsprüfung muss diese Prüfung frühestens nach sechs Monaten bei einem Lehrgang gleichen Typs wiederholt werden. Die Leistungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Wurde die Prüfung auch bei der Wiederholung nicht bestanden, ist der gesamte Lehrgang einschließlich der Prüfung zu wiederholen.

Bei Nichtbestehen der Sicherheitskompetenz muss der gesamte Lehrgang wiederholt werden. Dies ist frühestens nach sechs Monaten möglich.

3.7.2 Wiederholung der Prüfungen im LG 2

Bei Nichtbestehen der Technikdemonstration muss diese Prüfung frühestens nach sechs Monaten bei einem Lehrgang gleichen Typs wiederholt werden. Die Technikdemonstration kann einmal wiederholt werden. Wurde die Technikdemonstration auch bei der Wiederholung nicht bestanden, ist der gesamte Lehrgang einschließlich der Prüfung zu wiederholen.

Bei Nichtbestehen der Lehreignung muss diese Prüfung frühestens nach sechs Monaten bei einem Lehrgang gleichen Typs wiederholt werden. Die Prüfung der Lehreignung kann einmal wiederholt werden. Wurde die Lehreignung auch bei der Wiederholung nicht bestanden, ist der gesamte Lehrgang einschließlich der Prüfung zu wiederholen.

Bei Nichtbestehen der Technikdemonstration und der Lehreignung ist der gesamte Lehrgang 2 einschließlich der Prüfungen zu wiederholen.

Bei Nichtbestehen der Sicherheitskompetenz muss der gesamte Lehrgang wiederholt werden. Dies ist frühestens nach sechs Monaten möglich.

3.8 Erkrankung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten

3.8.1 Krankheitsbedingte Prüfungsabsage

Kann ein Lehrgangsteilnehmer oder eine Lehrgangsteilnehmerin aus Krankheitsgründen einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen, muss dies spätestens unmittelbar vor Beginn des jeweiligen Prüfungsteiles erklärt werden. Dem Ressort Bildung ist innerhalb einer Woche ein ärztliches Attest vorzulegen.

3.8.2 Versäumnis aus nicht krankheitsbedingten Gründen

Versäumt ein Lehrgangsteilnehmer oder eine -teilnehmerin einen Prüfungstermin aus anderen Gründen, die er/ sie nicht zu vertreten hat (z.B. verspätete Anreise aufgrund verkehrsbedingter Verzögerungen), so muss er/ sie dies unverzüglich nachweisen.

3.8.3 Neufestsetzung von Prüfungsterminen

Das Ressort Bildung des DAV setzt für die Betroffenen (vgl. Abschnitt 3.8.1 und 3.8.2), die zur Prüfung nicht antreten konnten oder diese unterbrechen mussten, neue Termine fest. Die neuen Prüfungsaufgaben werden unter Berücksichtigung der entsprechenden Fristen gestellt.

3.8.4 Versäumte Prüfungsteile

Ohne ausreichenden Grund versäumte Prüfungen oder Prüfungsteile gelten als abgelegt und werden als „nicht bestanden“ (NB) bewertet. Das gleiche gilt für Prüfungsteile, die von einem Teilnehmer oder einer Teilnehmerin selbst abgebrochen werden und die bis zum Zeitpunkt des Abbruches gezeigten Leistungen keine bessere Beurteilung zulassen. Ein Prüfungsteil gilt ebenso als versäumt, wenn der oder die Kandidatin zum festgesetzten Zeitpunkt des Beginns nicht anwesend ist.

3.8.5 Prüfungsbelehrung

Vor Beginn der Prüfungen sind die Prüfungsteilnehmer*innen über die Folgen ordnungswidrigen Verhaltens zu belehren. Ordnungswidriges Verhalten während der Prüfung, insbesondere eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch, hat den Ausschluss von weiteren Prüfungen zur Folge.

Die Prüfung gilt dann als „nicht bestanden“. Über das ordnungswidrige Verhalten ist von der Prüfungskommission eine Niederschrift anzufertigen.

3.9 Lizenzordnung

Nach der erfolgreichen absolvierten Ausbildung wird den Lehrgangsteilnehmern vom Ressort Bildung ein Ausweis „Trainer*in C Sportklettern Leistungssport“ des Deutschen Alpenvereins ausgestellt. Dieser Ausweis ist nur gültig mit einer aktuellen Jahresmarke des Ressorts Bildung.

3.9.1 Lizenzerwerb

Das Mindestalter für die Lizenzausstellung beträgt 18 Jahre, nach oben hin gibt es keine Altersbegrenzung.

Des Weiteren wird eine DOSB-Lizenz mit der Bezeichnung „Trainer*in C Sportklettern Leistungssport“ ausgestellt. Voraussetzung für die Ausstellung des Ausweises ist der Nachweis über einen Kurs in Erster Hilfe von neun Unterrichtsstunden (á 45 min), der nicht älter als zwei Jahre ist.

3.9.2 Lizenzverlängerung / Fortbildung

Die Verlängerung der Gültigkeit der Lizenz für weitere vier Jahre ist mit einer Fortbildungspflicht von mindestens 15 Unterrichtseinheiten (UE) verbunden. Um die Gültigkeit der Lizenz zu verlängern, ist demzufolge spätestens alle vier Jahre, d.h. im vierten Jahr nach der Ausbildung oder letzten Lizenzverlängerung, die Teilnahme an einer fachspezifischen DAV-Fortbildung notwendig.

Versäumt ein*e Trainer*in C Sportklettern Leistungssport die Vierjahresfrist, muss er*sie im fünften Jahr zwei Fortbildungen besuchen. Andernfalls verliert die Lizenz ihre Gültigkeit.

Ist eine fristgerechte Teilnahme aus wichtigen und nachweisbaren Gründen (beispielsweise Schwangerschaft, schwere Krankheit) nicht möglich, kann auf Antrag eine Verlängerung der Fortbildungspflicht von einem Jahr durch das Ressort Bildung des DAV genehmigt werden.
verschickt.

3.9.3 Verlängerung ungültig gewordener Lizenzen

Ist eine Lizenz ungültig, kann sie innerhalb von zwei Jahren nach Verfall der Gültigkeit durch Wiederholung des gesamten Lehrgangs 2 einschließlich aller Prüfungen erneuert werden.

3.9.4 Verfall von Lizenzen

Ist eine Lizenz mehr als zwei Jahre ungültig, verfällt sie. Sie kann nur durch Wiederholung der gesamten Lehrgänge 1 und 2 erneuert werden.

3.9.5 Aberkennung von Lizenzen

Der Lizenzgeber behält sich vor, bei verbandsschädigendem Verhalten Trainern*innen die Lizenz vorübergehend oder auf Dauer abzuerkennen bzw. einzubehalten.

3.9.6 Anerkennung anderer Ausbildungen

Vergleichbare Ausbildungen anderer Alpiner Verbände (z.B. Österreichischer Alpenverein OEAV, Schweizer Alpenclub SAC, Französischer Alpenverein CAF) können nach Überprüfung durch das Ressort Bildung anerkannt werden.

Teil IV Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung trat in erster Version am 1. Januar 2017 in Kraft und ist stets gültig in der neusten Version.

München, 15.12.2025

Deutscher Alpenverein, Ressort Bildung